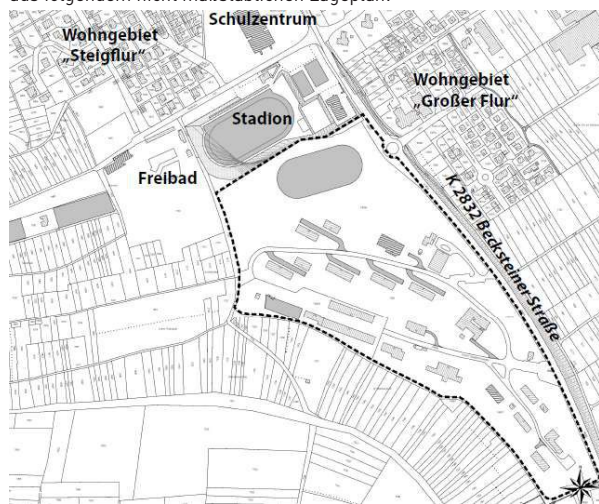


Amtliche Bekanntmachung

**Bebauungsplanverfahren und örtliche Bauvorschriften
„i_Park Tauberfranken“ in Lauda-Königshofen, Stadtteil Lauda**

**Nochmalige öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes
und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umwelt-
bericht**

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes „i_Park Tauberfranken“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nochmals öffentlich auszuliegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem nicht maßstäblichen Lageplan:



Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „i_Park Tauberfranken“ sowie der zugehörigen Begründung und des Umweltberichts mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.10.2016 bis 11.11.2016 (je einschließlich) öffentlich ausgelegt. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch eine schalltechnische Untersuchung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Im Umweltbericht wird insbesondere auf die Beschreibung der Umwelt und ihre Bestandteile, die Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Maßnahme und evtl. umzusetzende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen eingegangen.

Die Unterlagen können während der üblichen Dienststunden im Rathaus Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen (Foyer 2. OG) eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich bei der Stadt Lauda-Königshofen und mündlich zur Niederschrift im Stadtbauamt vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lauda-Königshofen, 29.09.2016
Thomas Maertens, Bürgermeister